

Anfrage, DS-Nr. 2024/0162

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	20.02.2024			

Betreff: Anfrage der Fraktion DIE FRAKTION vom 29. Januar 2024
hier: Außengastronomie obere Kölner Straße

Sachdarstellung:

Mit Beschluss vom 04.07.2000 wurde die Außengastronomie im Bereich der Parkbuchten auf der oberen Kölner Straße auf max. 6 Parkbuchten beschränkt.

Die Satzung sieht hier einen gebührenpflichtigen Zeitraum von Mai – September eines jeden Jahres vor. Je nach Wetterlage wird seitens der Stadt Troisdorf auch außerhalb des o.a. Zeitraums eine Außengastronomie auf öffentlicher Verkehrsfläche geduldet. Wenn hierzu öffentlicher Parkraum in Anspruch genommen wird, beschränkt sich dieser Zeitraum auf April und Oktober – da in diesen Monaten bereits bzw. noch Sonnentage üblich sind die eine Außengastronomie ermöglichen.

Gem. der Satzung dürfen Ausstattungselemente nicht dauerhaft im öffentlichen Straßenbereich gelagert (z.B. gestapelt) werden, insbesondere außerhalb der Außengastronomie-Saison und sind daher nach der Saison zu entfernen. Den betreffenden Betreibern ist dies bekannt.

Aufgrund des Beschlusses des Haupt- und Finanzausschusses vom 25.01.2022 nach Beschlussempfehlung des Ortschaftsausschusses Mitte vom 10.11.2021 bezüglich der gänzlichen Aussetzung der Sondernutzungssatzung, dass zumindest die Zahlungspflicht für die in Anspruch genommene Sondernutzungen bis zum Ablauf des 31.03.2023 ausgesetzt wird, wurden seitens der Verwaltung im Interesse der Gastronomen Außengastronomien bei räumlich und zeitlich übermäßiger Nutzung großzügig geduldet.

Aus den Erfahrungen der Vorjahre bauen die betreffenden Betreiber Ihre Außengastronomie auf öffentlicher Parkfläche meist um die Zeit kurz vor Ostern auf. Bis Ende Oktober eines jeden Jahres wird die Bestuhlung überwiegend auch eigeninitiativ wieder aus dem öffentlichen Parkraum entfernt.

Aufgrund vorliegender Anfrage wurde der derzeit einzig mit Außengastronomie verbliebende Gastronom nunmehr aufgefordert seine Außengastronomie unverzüglich aus dem öffentlichen Parkraum zurückzubauen. Der Abschluss des Rückbaus wurde zum 08.02.2024 zugesagt.

Zukünftig werden solche Zuwiderhandlungen auf öffentlichen Parkflächen – vor April (bzw. weit vor Ostern) sowie über den Monat Oktober hinaus - mit Bußgeldern geahndet werden, sollten Betreiber ihrer Rückbaupflicht nach Aufforderung nicht nachkommen.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer